

- 4) daß, wenn zur Erzielung einer möglichst gerechten Vertheilung der Quartierlast die Zahlung einer Vergütung überhaupt geboten erscheine, diese Zahlung nicht gut auf die Fälle der Einquartierung mit Verpflegung beschränkt werden könne;
- 5) daß eine Umstellung der §§. 16 und 17 der Vorlage erforderlich wäre, da bei der Bequartierung eines Bezirks die Vertheilung zunächst besser darnach erfolge, welche Truppenzahl nach dem Quartierkataster in dem Bezirk untergebracht werden könne und welche in dem gegebenen Falle untergebracht werden müsse, und erst die so nicht zu beseitigenden Ungleichheiten durch geeigneten Wechsel in der Bequartierung u. s. w., wie es in dem jetzigen §. 16 heiße, möglichst auszugleichen seien;
- 6) daß die im §. 18 des Entwurfs vorgeschlagene Berechnung der Chargen für den Friedenszustand zu niedrig, im Kriege aber zu hoch sei. Nach dem mehrfach erwähnten Bundesgesetze gelte in Friedenszeiten bei der Vertheilung der Einquartierung

- 1 General u. s. w. für 30 Mann,
- 1 Oberst für 20 Mann,
- 1 Hauptmann für 10 Mann,
- 1 Feldwebel u. s. w. für 5 Mann,
- 1 Fähnrich u. s. w. für 3 Mann,
- 1 Unterofficier für 2 Mann,

und im Bericht einer Commission der Bürgerschaft (Verh. der Bürgerschaft von 1864 pag. 214) über den 1859er Entwurf eines Quartiergesetzes sei u. A. beantragt, bei der Einquartierung in Kriegszeiten 1 Feldwebel für 2 Mann, 1 Officier bis zum Hauptmann einschließlich für 3 Mann und einen Stabsofficier für 6 Mann zu rechnen;

- 7) daß das in §. 7 vorgeschlagene Kataster nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes entspricht, indem dasselbe nur die nach dem vorgeschlagenen Gesetze pflichtigen Bewohner des Staates mit der von jedem aufzunehmenden Mannschafszahl enthalten soll, während es nach §. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 und §. 7 Nr. 2 der Instruction vom 31. December 1868 alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirkes unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten muß, daß ebenso die Fristbestimmungen hinsichtlich der Reclamation gegen das Kataster nicht übereinstimmen mit den Vorschriften in §. 6 alinea 4 des angehefteten Bundesgesetzes;
- 8) daß endlich die Bestimmungen über die Ausquartierung in §. 22 des Gesetzesentwurfes abweichen von der Vorschrift in §. 10 des Bundesgesetzes, indem nach jenem der ausquartierende Quartierpflichtige, nach diesem dagegen der Uebernehmer des Quartiers für die Erfüllung der Quartierpflicht verhaftet ist.

Die Bürgerschaft verweist daher den Bericht zu nochmaliger Berathung an die berichtende Deputation zurück mit dem Wunsche, daß diese namentlich über die hervorgehobenen Bedenken baldigst berichte, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Mai 1871.

### 1. Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Mit der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 17. d. M. gewünschten weiteren Berichterstattung hat der Senat die Schöffendeputation beauftragt. Er wird jedoch, da bis zur Erledigung des Gegenstandes die diesjährige Erhebung der Einkommensteuer nicht ausgesetzt bleiben kann, die gewöhnliche Verordnung zu diesem

Bedarf und zwar Doppelbesteuerung, gerichtlich beantragt des Gesetzes vom der Sinn derselben nicht für zweckmäßig

2. C

Die Deput hat, in Gemäßheit d. J. ertheilten A gerichtschaft zu ihrer diesen Gegenstand

3.

4. Unt

Die anlie Budgetposten der ge für Schulbe haltung der Land theil der Senat dem Bemerten mi nicht zu erinnern

5. Wieder

Die Depu die Wiederherstell über welchen der er bemerkt, daß Nachbewilligung

6.

Von d wegen Erneue Senat unter Erklärung mi ausgesprochen Umstände es

7. Gehalte

Bei B ersten Beamten ersten und zwei außer den den ersten Beamten Höchstbeträge zulagen von 1 Das Gehalt geringer als mit Alterszu 1700 Thaler Auße welche bei d von Verflarn dem zweiten bis 400 Thal



Behuf und zwar unter Hinweisung auf das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, in den nächsten Tagen erlassen, vermag aber den von der Bürgererschaft beantragten, auf jenes Bundesgesetz verweisenden Zusatz zu der im §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1862 festgestellten Formel der eidlichen Erklärung, da der Sinn derselben durch das Bundesgesetz ohne Weiteres abgeändert worden ist, nicht für zweckmäßig anzusehen.

## 2. Entwurf einer Bauordnung für das Landgebiet.

Die Deputation wegen Entwerfung einer Bauordnung für das Landgebiet hat, in Gemäßheit des ihr in Folge des Beschlusses der Bürgererschaft vom 21. April d. J. erteilten Auftrags, einen zweiten Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgererschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er sich seine Beschlußfassung über diesen Gegenstand noch vorbehält.

Anlage I.

## 3. Nachbewilligungsantrag der Schuldeputation.

## 4. Unterhaltung der Landstraßen in dem laufenden Jahre.

Die anliegenden Berichte der Schuldeputation, eine Nachbewilligung auf den Budgetposten der Ausgabe für Bau und Besserung und auf den Budgetposten der Ausgabe für Schulbedürfnisse betreffend, sowie der Baudeputation, die für die Unterhaltung der Landstraßen in dem laufenden Jahre erforderlichen Geldmittel betreffend, theilt der Senat der Bürgererschaft zu ihrer Erklärung vorbehaltlich der seinigen mit dem Bemerkens mit, daß die Finanzdeputation bei den beantragten Nachbewilligungen nichts zu erinnern findet.

Anlage II und III.

## 5. Wiederherstellung von Duc d'Alben vor der Eisenbahnbrücke.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen hat den anliegenden Bericht, die Wiederherstellung von Duc d'Alben vor der Eisenbahnbrücke betreffend, erstattet, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgererschaft entgegensteht, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation auch bei der für diesen Gegenstand beantragten Nachbewilligung nichts erinnert hat.

Anlage IV u. 2 Unter-  
(1 Zeichnung).

## 6. Erneuerung des Höfsts am Hafen zu Vegesack.

Von der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen ist ferner ein Bericht wegen Erneuerung des Höfsts am Hafen zu Vegesack eingereicht worden, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung hieneben der Bürgererschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerkens zugehen läßt, daß die Finanzdeputation den Wunsch ausgesprochen hat, die für jene Anlage erforderliche bedeutende Ausgabe, wofür die Umstände es gestatten sollten, bis zum nächsten Jahre ausgesetzt zu sehen.

Anlage V u. 6 Unter-  
(4 Zeichnungen).

## 7. Gehalte der Beamten des Amtes Bremerhaven und Trennung der Stelle des dritten Beamten vom Gerichtssecretariat.

Bei Wiederbesetzung der durch das Ableben des Amtmann Gröning erledigten ersten Beamtenstelle zu Bremerhaven hat sich eine neue Regulirung der Gehalte des ersten und zweiten Beamten als erforderlich herausgestellt. Es betragen nämlich — außer den den beiden Beamten zustehenden Dienstwohnungen — das Gehalt des ersten Beamten jetzt 1500 Thaler mit Alterszulagen nach je 5 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1800 Thalern, das des zweiten Beamten 1100 Thaler, mit Alterszulagen von 125 Thalern nach je 5 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1600 Thalern. Das Gehalt des zweiten Beamten ist — abgesehen von der Dienstwohnung — geringer als das des dritten Beamten, welcher als Gerichtssecretär 1200 Thaler mit Alterszulagen von 125 Thalern nach je 5 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1700 Thalern — indeß ohne freie Wohnung — erhält.

Außerdem hatten aber bisher der erste und zweite Beamte Nebeneinnahmen, welche bei dem erstern aus Copialien und aus einer Vergütung für den Entwurf von Verklarungen zum ungefähren Betrage von jährlich 800 bis 900 Thalern, bei dem zweiten Beamten aus dieser Vergütung allein zum ungefähren Betrage von 300 bis 400 Thalern bestehen.



Bei der allgemeinen Gehaltsregulirung sind beide Gehaltsätze nicht berücksichtigt, der Senat hat sich aber in seiner Erklärung vom 27. Januar 1865 vorbehalten, auf seinen Antrag wegen Erhöhung des Gehalts für den zweiten Beamten zurückzukommen.

Wenn die erwähnten Nebeneinnahmen und außerdem auch die Honorare für Testamentsveriegelungen an die Staatscasse abgegeben werden sollen, wie es der Senat wünscht, so entspricht es den Verhältnissen, daß das Gehalt des ersten Beamten dem jetzigen Gehalte eines Richters gleichgesetzt wird. Bei der Stellung desselben in Bremerhaven ist dieser Satz angemessen und gewährt zugleich eine gewisse Garantie, daß der Beamte der Gehaltsverhältnisse wegen eine Veränderung seiner amtlichen Stellung nicht wünschen wird. Da ihm außerdem noch eine Dienstwohnung zugewiesen werden muß, so würden daher ihm 10 Procent seines Gehalts gekürzt werden können. Das Anfangsgehalt des ersten Beamten betrüge dann 1800 Thaler neben freier Wohnung, wie es schon am 7. September 1850 vom Senat beantragt worden ist.

Die Stellung des zweiten Beamten, welcher als Einzelrichter vorzugsweise an der Spitze des dortigen Gerichtswesens steht, ist nicht minder wichtig; es dürfte daher dafür unter gleichem Abfaze von 10 Procent ein Gehalt von 1700 bis 1900 Thalern nebst freier Dienstwohnung angemessen erscheinen.

Was sodann den dritten Beamten zu Bremerhaven betrifft, so ist derselbe nach den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft vom 29. Mai und 17. Juni 1863 (Verhandlungen pag. 255, 280) bisher als siebenter Gerichtssecretär in Beziehung auf Ernennung und Gehalt den übrigen Secretären in Bremen gleichgestellt und ihm zugleich dadurch die Aussicht ertheilt worden, bei einer in Bremen eintretenden Vacanz in dieselbe einzurücken; im Uebrigen ist mit Rücksicht auf die in Bremerhaven sich häufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Geschäfte festgesetzt, daß die neue Stelle als die eines dritten Beamten zu behandeln sei, welchem neben der Protokollführung noch andere mit derselben verträgliche Functionen und gerichtliche Angelegenheiten zu übertragen seien.

Schon bei der letzten Besetzung einer Secretärstelle im Jahre 1867 kam es zur Sprache, daß diese Einrichtung sich wenig bewährt habe, und wurde vom Richtercollegium die Aufhebung derselben bei dem Senate beantragt. Das Recht des dritten Beamten zu Bremerhaven, bei einem Vacanzfalle unter den Bremischen Gerichtssecretären ohne Weiteres in die erledigte Stelle einzurücken, hat, wie das Richtercollegium mit Grund anführt, für den neuernwählten Gerichtssecretär die Folge, in Bremerhaven seine neue Laufbahn beginnen zu müssen, falls jener von seinem Rechte Gebrauch macht, und bei der durchgängigen Abneigung der hiesigen Rechtsgelehrten, nach Bremerhaven zu ziehen, wird dadurch die ohnehin nur geringe Neigung zur Uebernahme der Stelle eines Gerichtssecretärs noch abgeschwächt, die Zahl der Candidaten noch vermindert und so ein Zustand in Aussicht gestellt, der die größte Verlegenheit veranlassen kann. Der Zweck jener Einrichtung, die Zahl der Competenten für Bremerhaven durch die Aussicht auf das Einrücken in Bremen zu vermehren, ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht erreicht, während gerade jene Bestimmung noch bei der letzten Wahl eines Secretärs einen der drei Candidaten zum Zurückziehen seiner Bewerbung veranlaßt und das Richtercollegium zu einer Beschränkung auf eine dem Gesetz nicht entsprechende Zahl der dem Senat vorzuschlagenden Candidaten genöthigt hat.

Der Mangel geeigneter Candidaten zu den Gerichtssecretärstellen ist aber um so mehr zu beklagen, als in Folge der Einführung des rein mündlichen Verfahrens in Civil- wie in Strafsachen das Secretariat bei den Gerichten an Wichtigkeit sehr zugenommen hat, ja ohne ihrem Geschäft vollkommen gewachsene Secretäre eine genügende, namentlich die Betheiligten vor Mißverständnissen und unrichtiger Auffassung sichernde Rechtspflege geradezu unmöglich ist.

Andererseits beschränkt die fragliche Einrichtung den Senat bei der Wahl des dritten Beamten in Bremerhaven unnöthiger Weise auf die nach §. 23 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, zu Gerichtssecretären wählbaren Staatsbürger und hat außerdem einen häufigern Wechsel des Beamten zur Folge, welcher manche Nachtheile für dessen Geschäfte mit sich bringt.

Wenn aber  
haben mit dem  
um geeignete  
richtssecretärs  
anzugehen, da  
zurückzukommen,  
bemerden werden.  
müssen, in Bremer  
bei dem Gehalt  
haben würde.

Der Senat

1) das

mit

Hoch

ihm

2) das

ein

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19

19



Wenn aber die Verbindung der Stelle eines dritten Beamten zu Bremerhaven mit dem Gerichtssecretariat aufgehoben werden soll, so wird es nöthig sein, um geeignete Candidaten heranzuziehen, dem Beamten neben dem Gehalte eines Gerichtssecretärs auch freie Wohnung oder doch eine angemessene Wohnungsvergütung auszusetzen, da ohne dies und ohne die Aussicht, nach einigen Jahren nach Bremen zurückzukommen, sich nicht leicht qualificirte Bremische Rechtsgelehrte um die Stelle bewerben werden. Denn der Bewerbung wird immer der Entschluß vorangehen müssen, in Bremerhaven zu bleiben und sich daselbst häuslich niederzulassen, was bei dem Gehalt eines Secretärs ohne freie Wohnung dort große Schwierigkeiten haben würde.

Der Senat beantragt daher:

- 1) das Gehalt des ersten Beamten zu Bremerhaven künftighin auf 2000 Thaler mit alle 5 Jahre eintretenden Alterszulagen von 250 Thalern bis zum Höchstbetrage von 2500 Thalern nebst freier Dienstwohnung, für welche ihm 10 Procent vom jedesmaligen Gehalte abzuziehen sind,
- 2) das Gehalt des zweiten Beamten auf 1700 Thaler mit alle 5 Jahre eintretenden Alterszulagen von 100 Thalern bis zum Höchstbetrage von 1900 Thalern nebst freier Dienstwohnung unter gleichmäßigem Abzug von 10 Procent des jedesmaligen Gehalts für dieselbe festzusetzen, wogegen selbstredend alle und jede Sporteln und Nebeneinnahmen ohne alle Ausnahme in die Staatscasse fließen;
- 3) die Bestimmung des Senats- und Bürgerschafts-Beschlusses vom 29. Mai/17. Juni 1863, daß der siebente Gerichtssecretär in Bremerhaven als dritter Beamter zu fungiren habe, wiederum aufzuheben, und statt dessen eine vom Gerichtssecretariat getrennte Stelle eines dritten Beamten mit einem Gehalte von 1400 Thalern, eine Wohnungsvergütung von 200 Thalern mit eingeschlossen, nebst alle 5 Jahre eintretenden Alterszulagen von 100 Thalern bis zum bisherigen Höchstbetrage von 1700 Thalern zu beschließen.

Dem Senate würde es angenehm sein, wenn bald über diese Anträge ein Einverständnis vorläge, um in der Lage zu sein, die Besetzung der ersten Beamtenstelle in Bremerhaven bis dahin aussetzen zu können.

## Anlage I.

zur Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

## Zweiter Bericht

der wegen Entwerfung einer Bauordnung für das Landgebiet niedergesetzten  
Deputation.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß beehrt sich die Deputation über die in einem Commissionsbericht der Bürgerschaft und einer Vorstellung der Kammer für Landwirthschaft empfohlenen Abänderungen des Gesetzentwurfs der Deputation und enthaltenen sonstigen Anträge das Nachstehende als das Ergebnis ihrer dieserhalb stattgehabten Berathungen zu berichten.

Zunächst glaubt die Deputation hervorheben zu sollen, daß nach den von ihr für begründet erachteten Mittheilungen der ihr als Mitglieder angehörenden beiden Landherren vor Allem die baldige Feststellung einer Bauordnung für das Landgebiet dringend wünschenswerth ist, weshalb Bedenken von nicht besonders erheblicher Bedeutung, sofern deren Erledigung unverhältnißmäßige Weiterungen in Aussicht stellt, zur Zeit unberücksichtigt zu lassen dringend rathsam erscheint, damit sich nicht auch



hier erweise, daß häufig das Bessere der größte Feind des Guten ist. Die Deputation hat sich bei der Beschlußfassung über die fraglichen Vorschläge und Anträge durch diese Rücksichtnahme leiten lassen.

Den Commissionsvorschlag zu § 6 sub b glaubt die Deputation zur Annahme empfehlen zu können, da immerhin für entferntere Gebietstheile und alleinstehende Gehöfte die Bestimmung des Entwurfs unnöthige Härten herbeiführen kann; doch wird festzuhalten sein, daß Bedachungen von Reit oder Stroh nur außerhalb des Gebiets der i. g. engeren Bauordnung und auch dann nur ausnahmsweise, wo eine Gefahr für benachbarte Gebäude nicht zu besorgen ist, zugelassen werden sollen. Dagegen kann die Deputation dem Abänderungsvorschlag der Kammer für Landwirthschaft zu § 6 b nicht das Wort reden, da die Feuergefährlichkeit eines Strohdachs diejenige eines Reitdachs, wenn überall, dann doch jedenfalls nicht in einem solchen Maße übersteigt, daß nicht auch die Interessen derjenigen Grundeigenthümer, welche Reit auf ihren Grundstücken nicht produciren, zu berücksichtigen wären, und da ferner die nach dem Vorschlage maßgebende Entfernung von 500 Fuß des mit einem Reitdach zu versehenen Gebäudes von andern Gebäuden überhaupt oder gar, wie vorgeschlagen, nur von Wohngebäuden, nicht eine solche ist, daß man, zumal wenn das fragliche Gebäude in oder in 500 Fuß Entfernung von einem mehr geschlossenen Dorf stehen sollte, die Gefahr der Mittheilung von Brand durch Flugfeuer als im Wesentlichen beseitigt erachten könnte.

Im Fall der Annahme des Commissionsvorschlags wird selbstverständlich auch der erste Satz des zweiten Absatzes von § 6 b entsprechend zu verändern sein.

Ferner hält die Deputation die weiter zu § 6 b des Entwurfs gemachten Vorschläge der Commission, daß das Verbot, innerhalb 100 Fuß Entfernung von mit Reit oder Stroh gedeckten Häusern auf dem Grund und Boden desselben Eigenthümers Wohngebäude zu errichten, ein im Wesentlichen nur indirect die Beseitigung vorhandener Strohdächer bezweckendes Verbot, im Gebiet der weiteren Bauordnung keine Anwendung haben solle, und daß hinsichtlich der Kröpelwalmdächer die commissionsseitig vorgeschlagene Fassung gewählt werde, für annehmbar. Auch wird für unbedenklich zu erachten sein, daß der Vorschlag der Kammer für Landwirthschaft, das Befestigen der Dachpfannen mittelst Strohdocken betreffend, für die Fälle, wo nach dem Obigen die Herstellung neuer Strohdächer statthaltig ist, angenommen wird. Die Strohdocken überall bei Gebäuden, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzt werden, zuzulassen hält die Deputation in Rücksicht auf die große durch Strohdocken für die weitere Verbreitung eines entstandenen Feuers gebotene Gefahr für sehr bedenklich und muß daher hiervon abrathen. Was endlich die von der Kammer für Landwirthschaft an das im gedruckten Entwurf sich findende Wort „Strohdecken“ geknüpften Anfragen betrifft, so finden dieselben darin ihre Erledigung, daß hier ein Druckfehler vorliegt, wovon man sich durch Einsicht der Original-Exemplare des Deputationsberichtes leicht Gewißheit hätte verschaffen können.

Durch die Bestimmung im §. 7 des Entwurfs glaubte die Deputation den im Landgebiet weit häufiger als in der Stadt durch Herstellung zu sehr beschränkter Wohn- und Schlafräume hervorgerufenen Mißständen, soweit möglich, vorbeugen zu sollen. Die Ausführbarkeit der Bestimmung scheint der Deputation dadurch nicht in Frage gestellt zu werden, daß es im einzelnen Falle in Zweifel gezogen werden kann, was unter Wohn- und Schlafräumen zu verstehen sei. Wie bei vielen andern gesetzlichen Bestimmungen, so muß auch hier dem vernünftigen Ermessen der ausführenden Behörde vertraut werden, daß durch dasselbe dem Geist des Gesetzes entsprechend seine durch den Wortausdruck nicht fest zu beschreibende Grenze im einzelnen Falle der Anwendung werde gefunden werden.

Da es sich indeß hier um eine neue, in der städtischen Bauordnung nicht enthaltene Bestimmung handelt, über deren Nützlichkeit und Ausführbarkeit man verschiedener Ansicht sein kann, so giebt die Deputation zur Vermeidung neuer Weiterungen anheim, ihrem Vorschlag zur Zeit keine weitere Folge zu geben.

Die Bemerkung der Commission zu §. 8 erledigt sich nach Ansicht der Deputation durch das von ihr im Eingang ihres ersten Berichtes (pag. 1 und 2) über die wünschenswerthe Conformität der Bauordnungen Bemerkte. Der mit §. 7 der städtischen Bauordnung übereinstimmende §. 8 des Entwurfs ist an sich in Rücksicht

auf die Interessen d  
so ist er jedenfalls u  
wird, müßte erst du  
festgestellt werden.

Die Bemerk  
des Entwurfs hält  
Landgebiets, in we  
der Fußwege durch  
wie in der Stadt, i  
weisen Mißständen in  
auf solche Dach  
Brand fliegt, ist irr  
mens als zulässig  
sich allerdings berec  
versehen seien, zu be  
Nicht minder  
Landwirthschaft zu §.  
Straßen — und mu  
ine und thunlichst e  
ist im Interesse de  
sich in entfernteren  
entlichen Straßen  
langer zu erreichen.

Zu §. 15 a  
mission bei, w. gegen  
gerichtete Bedenken  
kann, da gerade  
daß alles innerhalb  
angemessenen Preis  
Bauten nebst dere

Die zu §.  
Anregung ist auch  
kommen. Da in  
Senat und der  
sen belegener W  
Deputation um  
zuge offenere Lan  
Zweifel wird be  
sehr umfassende  
Anregung und de

Den Vorschl  
nicht empfehlen.  
nützlichen Bauor  
Glanzigern wird r  
gerufen, da der ti  
ständigung mit der  
Expropriation der  
Vergartenareals g  
gärten vorläufig  
in Aussicht, zum  
Landgebiet herzu  
Vermietung obli  
Straßen im Lan  
des Staates in

Auch ge  
Entwurfes muß  
Herstellung von



auf die Interessen des Landgebiets nicht bedenklich, findet derselbe keine Anwendung, so ist er jedenfalls unschädlich; ob derselbe in seinem ersten Absatz Anwendung finden wird, müßte erst durch eine genaue Revision aller bebauten Straßen des Gebiets festgestellt werden. In der Hermannsstraße am Buntenthorssteinweg befindet sich z. B. eine Kellerluke im Trottoir, wie der Deputation berichtet ist.

Die Bemerkungen und Anträge der Kammer für Landwirthschaft zu §. 11 des Entwurfs hält die Deputation für unzutreffend. In bebauten Straßen des Landgebiets, in welchen sich Trottoirs oder Canäle befinden, ist das Ueberfluthen der Fußwege durch das aus den Abfallröhren strömende Regenwasser ebenso störend wie in der Stadt, die geringen Kosten der vorgeschlagenen Abhülfsmittel stehen zu diesen Mißständen in gar keinem Verhältniß. Die Annahmeerner, daß der §. 11 auch auf solche Dachseiten Bezug habe, von welchen das Wasser auf nicht öffentlichen Grund fließt, ist irrig, auch hinsichtlich der städtischen Bauordnung von den Behörden niemals als zulässig angenommen. Diese Erklärung wird genügen, um die andernfalls allerdings berechnete Besorgniß, daß alle Dächer überall mit Dachrinnen zu versehen seien, zu beseitigen.

Nicht minder muß sich die Deputation gegen den Antrag der Kammer für Landwirthschaft zu §. 14 des Entwurfs erklären. Daß an gepflasterten öffentlichen Straßen — und nur um diese handelt es sich hier — eine fortlaufende Straßenlinie und thunlichst eine angemessene Häuserlinie nach und nach hergestellt werde, liegt im Interesse des Verkehrs und der Annehmlichkeit, das Interesse mag weniger groß in entfernteren Gebietsheilen sein, es ist aber auch dort bei gepflasterten öffentlichen Straßen vorhanden und ohne unverhältnißmäßige Belästigung der Anlieger zu erreichen.

Zu §. 15 a des Entwurfs stimmt die Deputation dem Antrage der Commission bei, wegen sie das gegen diese ihrer Ansicht nach heilsame Bestimmung gerichtete Bedenken der Kammer für Landwirthschaft nicht für wesentlich erachten kann, da gerade im Landgebiet wegen des geringeren Grundwerthes zu erwarten ist, daß alles innerhalb der 130 Fuß betragenden Entfernung befindliche Areal zu einem angemessenen Preise für die an den beiden fraglichen Straßenenden zu errichtenden Bauten nebst deren Hintergärten zu verwerthen sein wird.

Die zu §. 17 des Entwurfs von der Kammer für Landwirthschaft gemachte Anregung ist auch in den früheren Berathungen der Deputation zur Sprache gekommen. Da indeß im Jahre 1868 nach längeren Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft ein ähnlicher das Verbot unter dem Niveau von Straßen belegener Wohnungen bezweckender Antrag schließlich abgelehnt ist, glaubt die Deputation um so weniger jetzt darauf zurückkommen zu sollen, als das dem Luftzuge offenere Land weniger als die Stadt eines solchen Verbotes bedarf. Ohne Zweifel wird bei Gelegenheit der Revision der städtischen Bauordnung auch diese sehr umfassende Vorerwägungen und Vorermittelungen erfordernde Frage wieder in Anregung und dann zu definitiver Erledigung kommen.

Den Vorschlag der Commission zu §. 22 kann die Deputation zur Annahme nicht empfehlen. Der §. 22 des Entwurfs stimmt überein mit dem §. 25 a der städtischen Bauordnung. Eine Gefährdung des Interesses von handfestarischen Gläubigern wird nach Ansicht der Deputation durch diese Bestimmung nicht hervorgerufen, da der künftigen Verbreiterung der fraglichen Straßen entweder eine Verständigung mit den handfestarischen Gläubigern vorausgehen muß oder im Fall der Expropriation der fraglichen Vorgärten diesen der Anspruch auf den Tagwerth des Vorgartenareals gesichert bleibt. Der Vorschlag der Commission, wonach die Vorgärten vorläufig zu vermieten sind, stellt überdies unverhältnißmäßige Weiterungen in Aussicht, zumal da im Fall der Annahme desselben, da es sich hier um im Landgebiet herzustellende Straßen handelt, entweder der betreffenden Gemeinde die Vermietung obliegen würde oder man davon ausgehen müßte, daß die projectirten Straßen im Landgebiet nur durch Expropriation Seitens des Staates für Rechnung des Staates in Ausführung zu bringen seien.

Auch gegen den Vorschlag der Kammer für Landwirthschaft zu §. 46 des Entwurfs muß die Deputation sich erklären, da ihres Dazuhaltens die Kosten der Herstellung von Rauchkammern in Gemäßheit des Entwurfs von keiner solchen



Erheblichkeit sind, daß dagegen die durch nicht massive Rauchkammern hervorgerufene Feuersgefahr nicht in entscheidendes Gewicht fiele.

Bei Beurtheilung des Antrags der Commission schon jetzt den im Entwurf aufgeführten Maßen die neuen Metermaße zu substituiren, ist Folgendes zu berücksichtigen.

Die Umrechnung der jetzigen Maße in die neuen, demnächst in Geltung kommenden Maße ist leicht geschehen, damit aber nichts gewonnen. Die Commission beantragt daher auch eine sofortige geeignete Reducirung der sich ergebenden Metermaße nebst Bruchtheilen auf runde Summen. Eine solche Reducirung führt aber, zumal bei den im Abschnitt C. bei den Feuerungsanlagen sich findenden vielen kleinen Maßen, zu Weiterungen sachlicher Natur. Trotzdem würden diese nicht zu scheuen sein, wenn nicht dieselbe Maßregel rücksichtlich analoger Gesetze, namentlich der städtischen Bauordnung, vor Ende des Jahres zu ergreifen wäre. Eine Uebereinstimmung der in dieser Beziehung zumal bei diesen beiden genannten Gesetzen zu befolgenden Principien ist unabweislich. Da scheint es doch nun der Deputation ungeeignet, daß diese mit Feststellung dieser Principienfragen, welche auf viel weiteren Gebieten als dem der Bauordnung für das Landgebiet maßgebend sein müssen, vorangehe. Aber auch trotz dieses Bedenkens würde die Deputation gern dieser Arbeit sich unterziehen, wenn nicht, was vor Allem ins Gewicht fällt, der Erlaß der Bauordnung für das Landgebiet dadurch wieder in weitere Ferne gerückt werden würde. Man möge daher einstweilen diesen berechtigten Wunsch im Interesse der Sache unterdrücken. Für die städtische Bauordnung ist in Folge Aenderung der gesetzlichen Maße eine Aenderung der Maßbestimmungen in dieser durch Erlaß eines Gesetznachtrags erforderlich, daran wird sich dann ein gleicher für die Bauordnung für das Landgebiet ohne Umstände anfügen lassen.

Was ferner die von der Commission zu den Straßenplänen gemachten Bemerkungen betrifft, so scheint die Begutachtung derjenigen unter I. 1, 2 und 3 gemachten außerhalb des Commissoriums der Deputation zu liegen, da hier im Wesentlichen städtisches Straßenareal in Frage kommt; jedenfalls muß die Deputation im Interesse einer schleunigen Erledigung der Verhandlungen über die hier fragliche Bauordnung dringend ersuchen, die hier von der Commission angeregten Fragen in geeigneter separater Behandlung eventuell ihrer Erledigung zuzuführen. Die unter I. 4 erwähnte durch die Wisch führende Straße ist in 48füßiger (nicht wie von der Commission erwähnt, 40füßiger, was ein Druckfehler sein wird) projectirt. Wie der Deputation berichtet ist, steht bei der Baudeputation jetzt zur Berathung, ob und wie der wesentlichere städtische Theil dieser im städtischen Straßenplan 36 Fuß breit angelegten Straße in Maßen und Führung zu verändern sei. Von dem Ergebnis dieser Berathungen hängt selbstverständlich Maß und Richtung der Weiterführung dieser Straße ab. Die Deputation giebt daher dringend anheim, das fragliche diesseitige Straßenproject auf Grund dieses einen Bedenkens nicht zu beanstanden. Eine etwa demnächst erforderliche Rectificirung des Straßenplans in dieser einen Hinsicht wird ja leicht zu bewerkstelligen sein.

Was die unter II. hinsichtlich des Straßenplans in Betreff der Woltmershauser Feldmark gestellten Anträge betrifft, so hat die Deputation zur Rechtfertigung des von ihr für die Woltmershauser Feldmark vorgeschlagenen Straßenplanes hervorzuheben, einmal, daß nach Lage der dortigen Verhältnisse, namentlich in Berücksichtigung der Abgrenzung des Areals durch den Eisenbahndamm auch im Fall fortschreitender, übrigens durch die niedrige Lage des Terrains sehr gehinderter Bebauung der Feldmark ein besonders lebhafter Straßenverkehr dort nicht zu erwarten steht, weshalb die projectirte Straßenbreite von 36 Fuß dort völlig genügend erscheint, und sodann, daß bei dem Project, namentlich bei der Auszeichnung der parallel mit dem Woltmershauser Weg laufenden, diesem zunächst belegenen Straße, welche mit dem s. g. Mittelfeldweg zusammenfällt, die dortigen Begeverhältnisse berücksichtigt sind. Trotzdem würde eine Aenderung dieses Projects und namentlich die gradlinige Fortführung der durch die Neuenlander Feldmark vom Krimpel bis zur Hohethors-Chaussée projectirten 60 Fuß breiten Straße, so wie solches jetzt im Straßenplan mit Bleistiftlinien angedeutet ist, sich empfehlen, wenn vermittelt eines

in diese Straße  
und Woltmershauser  
erstatteten Bericht  
nämlich die  
über Null für  
Abwässerung des  
mit Zufußnahme  
Bauzustand der  
unterworfen der  
Weier beeinflusst,  
über Null über  
reinen der Dicht  
am 8. Mai d. J.  
Bauzustand der  
derjenige der  
und beim Mäßen

Das  
fraglichen Str  
Abwässerung

Es  
rung die Mi  
möchte. Unt  
Behandlung de  
nächster Zeit  
vorläufig der  
Eisenbahndamm  
auch wegen d  
empfiehlt, die  
lenzwertige in  
Woltmershauser

Daß  
Bauordnung  
genommen r  
der Umänd  
Lange diese  
Deputation  
digung jener  
geschoben n  
sein würde,  
für den Bi  
Vermehrung

Sch  
verordnungen  
kommen  
Ausführung  
tation erkl  
führung de  
machen wi  
Verpflicht  
Entschädig  
überlassen  
Gebiet de  
Errichtung  
einzelnen  
Bauordn  
obgleich s  
Ausdehnun  
dem Ter



in diese Straße zu legenden Hauptcanals die Abwässerung der Feldmarken Neueland und Boltmershausen zu ermöglichen wäre. Dies steht aber nach dem der Deputation erstatteten Bericht der Baudirection nicht in Aussicht. Nach diesem Bericht ergeben nämlich die Terrainnivelements, welche eine Lage von im Mittel 4 bis  $4\frac{1}{2}$  Fuß über Null für das fragliche Terrain erweisen, mit vollkommener Sicherheit, daß die Abwässerung des linken Weserufer der Ochtum und nicht der Weser, es sei denn mit Zuhilfenahme eines sehr kostspieligen Pumpwerkes, zugeführt werden kann. Der Wasserstand der Weser ist vermöge ihres großen Flußgebiets großen Schwankungen unterworfen, derjenige der Ochtum nicht. Lezterer wird nur vom Umstauwasser der Weser beeinflusst, wenn diese sehr hoch ist. Wasserstände der Weser von 8 bis 10 Fuß über Null üben nach Vollendung der Coupierung des alten Weserarms und der Correction der Ochtum nur noch einen unbedeutenden Einfluß auf letztere aus. Eine am 8. Mai d. J. angestellte Aufnahme hat z. B. folgendes Resultat ergeben: Der Wasserstand der Weser betrug an diesem Tage an der Weserbrücke 9' 4" über Null, derjenige der Ochtum bei Barthurm 1' 8" über Null, bei der Köhlersbrücke 1' 1" und beim Mühlenhause 0' 1" über Null.

Das Vorstehende wird genügen, um zu zeigen, daß es mißlich ist, bei dem fraglichen Straßenproject sich durch die Annahme leiten zu lassen, daß die fragliche Abwässerung nach der Weser hin geführt werden könne.

Es mag indeß immerhin sein, daß demnächst dennoch der fraglichen Abwässerung die Richtung nach der Weser zu geben für das Rächstliche erachtet werden möchte. Unter diesen Verhältnissen und in Beachtung des Umstandes, daß eine Bebauung der Boltmershauser Feldmark, vom Boltmershauser Wege abgesehen, in nächster Zeit gar nicht zu erwarten ist, erscheint es der Deputation als das Wichtigste, vorläufig den Beschluß über das Straßenproject hinsichtlich des im Westen des Eisenbahndammes belegenen Terrains auszusetzen und zur Zeit nur etwa, was sich auch wegen der im §. 23 enthaltenen Grenzbestimmung für die engere Bauordnung empfiehlt, die im Plan mit den Buchstaben h i k l bezeichnete, jedenfalls empfehlenswerthe und zu der Abwässerung in keiner Beziehung stehende Grenzstraße in der Boltmershauser Feldmark festzustellen.

Daß die für das Jahr 1873 in Aussicht genommene Revision der städtischen Bauordnung und diejenige der Verordnung vom 27. October 1845 schon jetzt vorgenommen werde, scheint der Deputation zweckmäßig, um so mehr, als in Betreff der Umänderung der in derselben angegebenen Fußmaße in das Metermaß schon im Laufe dieses Jahres Beschluß gefaßt werden muß; nicht zweckmäßig hält aber die Deputation, daß die Feststellung der Bauordnung für das Landgebiet bis nach Beendigung jener höchst wahrscheinlich eine längere Zeit beanspruchenden Revision aufgeschoben werde, da dieser Zeitverlust für die Interessen des Landgebiets bedenklich sein würde, für welches eine Bauordnung, abgesehen von einer jetzt unzureichenden für den Buntenthorssteinweg besonders erlassenen, fehlt, und in Rücksicht auf die Vermehrung der Neubauten so dringend wünschenswerth ist.

Schließlich ist noch der Antrag zu begutachten, ob es sich empfehle, in außerordentlichen Fällen die Bebauung des für die projectirten Straßen in Anspruch genommenen Raumes zu gestatten unter Verpflichtung der Eigenthümer im Fall der Ausführung der Straße die Bauten gegen Entschädigung wegzuräumen. Die Deputation erklärt sich entschieden gegen diesen Antrag, welcher die demnächstige Ausführung der Straßenprojecte im höchsten Grade erschweren, oft vielleicht unmöglich machen würde. Ob ausnahmsweise eine Bebauung des fraglichen Areals gegen die Verpflichtung des Bauherrn, die Bauten im Fall der Ausführung der Straße ohne Entschädigung wegzuräumen, zu gestatten sei, wird dem Ermessen der Behörde zu überlassen sein; dieserhalb bedarf es keiner besonderen Bestimmung, wie auch im Gebiet der städtischen Bauordnung einzelne solche Erlaubnisse ertheilt sind für die Errichtung werthloser Baulichkeiten. \*Ein Weiteres scheint nicht zulässig. Daß im einzelnen Falle Härten durch Anwendung der vorgeschlagenen, mit der städtischen Bauordnung übrigens gleichlautenden Bestimmungen entstehen können, ist zuzugeben, obgleich solche Härten im Landgebiet bei der regelmäßig hier vorhandenen größeren Ausdehnung des Grundbesizes der Grundeigenthümer weit weniger als auf städtischem Terrain hervortreten werden. Ohne Unbilligkeiten im einzelnen Falle hervor-



zurufen, sind solche das allgemeine Beste bezweckende Einrichtungen überhaupt nicht ausführbar. In vorliegender Sache zumal wird man sich bei der Ueberzeugung beruhigen können, daß jedenfalls im Ganzen und Großen das Interesse aller Grundbesitzer speciell und aller Einwohner überhaupt in dem durch den Straßenplan umschlossenen Gebiet entschieden erheblich durch die fraglichen Maßregeln gefördert wird und in anderer Weise in dieser Richtung nicht gefördert werden kann.

Demnach empfiehlt die Deputation den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf mit den nachstehenden Abänderungen anzunehmen:

§. 6 b.

Die Bedachung aller und jeder Gebäude muß feuerfest sein. Die vorhandenen Reit- oder Strohdächer sind zu beseitigen und durch feuerfeste Bedachung zu ersetzen, falls und soweit die dieselben tragenden Seitenmauern des Gebäudes erneuert werden.

Jedoch kann die Baupolizeibehörde in den von der Stadt entfernter liegenden Theilen des Landgebiets bei allein stehenden Gehöften oder Gebäuden ausnahmsweise die Bedachung mit Reit oder Stroh oder die Erneuerung einer solchen, auch die Eindeckung von Pfannendächern mittelst Strohdockern gestatten.

Bei Neubauten, für welche die Bedachung mit Reit oder Stroh ausnahmsweise gestattet wird, ist indeß die Anwendung von Kröpelwalmdächern verboten.

§. 7.

Wohn- und Schlafzimmer müssen mit wenigstens einem zu öffnenden Fenster versehen sein.

§. 15 c.

Zusatz: Jedoch soll bei Anlage solcher Vorgärten deren Tiefe in der sub a vorgeschriebenen Entfernung von 130 Fuß nicht mit einbegriffen sein.

Hinsichtlich des vorgelegten Straßenplans wird der Beschluß über die im Westen des Eisenbahndammes der Bremen-Oldenburger Eisenbahn am linken Weserufer projectirten Straßen auszusprechen, jedoch die projectirte mit h i k l im Plan bezeichnete Grenzstraße als projectirte Straße zu genehmigen sein.

(gez.) H. A. Schumacher. (gez.) A. Schumacher.

**Anlage II.**

zur Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

**Bericht der Schuldeputation,**

Nachbewilligung für die Hauptschule betreffend.

Die Frequenz der Hauptschule nimmt in einem Maße zu, daß die Deputation auf eine von Seiten der Vorsteher dieser Anstalt gemachte Mittheilung sich von der Nothwendigkeit hat überzeugen müssen, daß noch vor Herstellung des beabsichtigten Neubaus der Hauptschule mindestens zwei neue Classenräume auf dem jetzigen Schularreal beschafft werden, und es hat sich nach sorgfältiger Prüfung ergeben, daß dieses nur durch den Ausbau eines auf dem Schulhofe befindlichen, bisher durch Vermietung nutzbar gemachten Hauses zu ermöglichen ist.

Nach einem Berichte des Baudirectors kann die bauliche Einrichtung, sofern damit etwa im Juli begonnen wird, noch vor Beginn des nächsten Schulhalbjahres fertig gebracht werden, und wird sich der desfallsige Kostenaufwand auf 800 Thaler belaufen.

Da nun die Deputation bei der Aufstellung ihres die Hauptschule betreffenden Budgets auf eine solche Ausgabe nicht gerechnet hat, so ersucht sie,

auf den Budgetposten der Ausgabe für „Bau und Besserung“ 800 Thaler nachbewilligen zu wollen.

Der Deputat  
unerwartete Mehrausgabe  
die fernere Bitt  
auf  
diese Summe nach

Anlage III  
zur Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871

die für die

Nach der  
für das Landgeb  
bahnen auf den  
bereits versehenen  
Landstraßen ang  
bahnen mit Pub  
Die Kosten  
zu einem Viertel  
tragen sind, wer  
übernommen sind  
Die dies  
vorhandenen St

1) P  
2) P  
3) P

4) P  
5) P  
6) P  
7) P  
8) P  
9) P

im  
wonon somit 1  
1435 Thaler  
kommenden B  
Die P  
für die Unter  
denselben Zwe  
Vorschuß zu t



Der Deputation erwächst ferner durch die Anschaffung von Subsellien eine unerwartete Mehrausgabe von etwa 100 Thalern, und erlaubt sie sich daher zugleich die fernere Bitte,

auf den Budgetposten der Ausgabe für „Schulbedürfnisse“ diese Summe nachzubewilligen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Geinr. Claussen.

**Anlage III**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

## Bericht der Baudeputation,

die für die Unterhaltung der Landstraßen in dem laufenden Jahr erforderlichen Geldmittel betreffend.

Nach den Bestimmungen der am 4. April d. J. publicirten Begeordnung für das Landgebiet (§§. 21, 24) soll die Baudeputation die Unterhaltung der Pflasterbahnen auf den Landstraßen übernehmen und sollen alle mit einer Pflasterbahn bereits versehenen Gemeindewege als bereits im Wesentlichen verbesserte und regulirte Landstraßen angesehen werden, bei welchen daher die Unterhaltung der Pflasterbahnen mit Publication der Begeordnung auf die Baudeputation übergegangen ist.

Die Kosten der Unterhaltung, welche nach dem Gesetze zur Hälfte vom Staat, zu einem Viertel vom Wegeverbande und zu einem Viertel von der Gemeinde zu tragen sind, werden daher der Baudeputation und zwar, so weit sie nicht vom Staat übernommen sind, vorschußweise zu bewilligen sein.

Die diesjährigen Unterhaltungskosten der auf den Gemeindewegen zur Zeit vorhandenen Steinbahnen sind von dem Bauconducteur Kiehne wie folgt veranschlagt:

### I. Am rechten Weiserufer:

- |                                                                                                                   |    |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------|
| 1) Pflasterbahn der Kockwinkeler Straße einschließlich des Weges über das Mühlensfeld und auf dem Blochdief . . . | fl | 420.— |
| 2) Pflasterbahn der Bahrster Straße . . . . .                                                                     | "  | 100.— |
| 3) Pflasterbahn bei Burg . . . . .                                                                                | "  | 15.—  |

### II. Am linken Weiserufer:

- |                                                                        |   |        |
|------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| 4) Pflasterbahn der Straße nach Hasenbüren . . . . .                   | " | 1300.— |
| 5) Pflasterbahn auf dem Ströhmer Wege . . . . .                        | " | 80.—   |
| 6) Pflasterbahn auf der Huckelriede und im Dorfe Habenhausen . . . . . | " | 55.—   |
| 7) Pflasterbahn auf der Arster Straße . . . . .                        | " | 545.—  |
| 8) Pflasterbahn auf der Kirchbuchtiger Straße . . . . .                | " | 255.—  |
| 9) Pflasterbahn auf der Neuenlander Straße . . . . .                   | " | 100.—  |

im Ganzen zu . . . . . fl 2870.—

wovon somit 1435 Thaler aus der Generalcasse definitiv zu bestreiten, die übrigen 1435 Thaler aber so lange vorzuschießen sein werden, bis sie von den in Frage kommenden Wegeverbänden und Landgemeinden eingezahlt worden sind.

Die Baudeputation ersucht daher um die Bewilligung von 1435 Thalern für die Unterhaltung der Landstraßen und um Ermächtigung der Generalcasse, für denselben Zweck mit einer gleichen Summe bis zum Wiedereingang derselben in Vorschuß zu treten.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Richard Frize.



**Anlage IV.**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

## Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Wiederherstellung von Duc d'Alben vor der Eisenbahnbrücke betreffend.

Bei dem schweren Eisgange des verflossenen Winters sind leider die Duc d'Alben oberhalb der Eisenbahnbrücke zerstört worden und bedürfen einer Wiederherstellung. Es hat sich ergeben, daß dieselben gegen einen bei hohem Wasserstande eintretenden schweren Eisgang nicht den erforderlichen Widerstand zu leisten vermochten, und daß deshalb auf eine stärkere Construction Bedacht zu nehmen sei. Die Deputation beauftragte daher den Baudirector Berg dieserhalb Vorschläge zu machen. Derselbe hat nun, nachdem die Frage mehrfach im Kreise der Deputation erörtert worden, den unter Anlage 1 beifolgenden Bericht nebst der unter Anlage 2 anliegenden Zeichnung der Deputation übergeben, in welchen das Resultat vielfacher Erwägungen klar dargelegt worden ist. Die Deputation hält dafür, daß für die Sicherheit der die Brücke passirenden Schiffe in der beantragten Weise zweckmäßig gesorgt werde, und nimmt keinen Anstand zu empfehlen, den Vorschlag des Baudirectors Berg zu genehmigen. Derselbe geht dahin, wie aus dem Berichte, Anlage 1, und der Zeichnung im Detail zu ersehen ist, einen Eisbrecher und acht Stück Duc d'Alben herzustellen mit einem Kostenaufwande von 14,850 Thalern Gold, wodurch dem Erforderniß vollständig genügt werden würde. Die ferner in Antrag gebrachte Holzbekleidung der Pfeiler beruht auf einem dringenden Wunsche der Schiffer, wodurch Beschädigungen ihrer Schiffe vermieden werden. Die Deputation kann auch diese Vorkehrung nur empfehlen, welche einen Kostenaufwand von 2150 Thalern Gold in Anspruch nimmt, und würde daher die ganze Verwendung sich auf 17,000 Thaler Gold erstrecken. So erheblich diese Vorausgabe auch ist, so erscheint sie doch unabweisbar, und beantragt daher die Deputation die Bewilligung dieses Betrages.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Dankwiz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

**Unter-Anlage 1.**  
zur Anlage IV der Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

## Bericht des Baudirector Berg, die Herstellung von Duc d'Alben bei der Eisenbahnbrücke betreffend.

Unter Bezugnahme auf den im Monat März der Deputation mündlich erstatteten Bericht in Betreff des durch den diesjährigen schweren Eisgang verursachten Verlustes der Duc d'Alben oberhalb der Beseisenbahnbrücke, erlaube ich mir, unter Anlage einer Zeichnung, über die Erneuerung der Schutzvorrichtungen vor dieser Brücke Folgendes zu berichten.

Die Herstellung eines Schutzwerts von Duc d'Alben, resp. von Eisbrechern und Duc d'Alben oberhalb der Eisenbahnbrücke ist erforderlich, nicht um die Brückenpfeiler zu schützen, sondern um eine sichere Abweisung der die Brücke mit dem abgehenden Strome passirenden Schiffe von den Armen der geöffneten Drehbrücke zu bilden.



Dieser Zweck wurde seither durch fünfspfählige Duc d'Alben erreicht, welche indessen dem mit Hochwasser verbundenen schweren Eisgange keinen Widerstand zu leisten vermochten. Eisgänge ähnlicher Beschaffenheit kommen glücklicher Weise zwar selten vor, werden indessen von Zeit zu Zeit wiederkehren, und erscheint es deshalb zweckmäßig, von der Wiederherstellung der früheren Einrichtungen abzusehen und statt derselben zu einer schwereren und sichereren Construction zu greifen.

Eine solche ist auf der anliegenden Zeichnung dargestellt. Dieser Zeichnung nach soll oberhalb der Drehpfeiler der Brücke, in 110 Fuß Abstand von demselben, ein Eisbrecher von schweren Eichenhölzern erbaut und mit Eisen bekleidet werden. Dieser Eisbrecher wird, abweichend von anderen Constructionen, bis zu einem Wasserstande von 8 Fuß über Null vorn lothrecht in die Höhe geführt und erhält erst von hier ab die nothwendige Steigung, so daß bei den gewöhnlichen Wasserständen keinerlei Belästigungen für die Schiffer eintreten, die auch bei höheren Wasserständen kaum existiren. Der Eisbrecher wird mit einer Anzahl von schweren Eisenringen zum Befestigen von Schiffstauen versehen und wird, links und rechts von demselben, vor jedem Aufschlagpfeiler eine Ringtonne zu demselben Zwecke ausgelegt werden. Hinter dem Eisbrecher, welcher einmal eine normale Strömung durch die Drehbrückenöffnung, dann aber eine Abweisung des Eises von der rückwärts belegenen Construction veranlaßt, werden zum Schutze der geöffneten Drehbrücke 8 Stück neunspfählige Duc d'Alben von Eichenholz aufgestellt, welche das Antreiben von Schiffen an die geöffnete Brücke und somit eine Beschädigung derselben verhindern. Dieser Schutz ist absolut nothwendig, da eine etwaige stärkere Beschädigung das Schließen der Brücke hindern und damit den Eisenbahnverkehr auf längere Zeit lahm legen könnte, was unzweifelhaft große Weitläufigkeiten und Reclamationen zur Folge haben würde.

Die Duc d'Alben stehen so nahe zusammen, daß das Eintreiben von Fahrzeugen zwischen dieselben verhindert wird; ferner liegt es in der Absicht Schwimmbäume an denselben anzubringen.

Dem vielfach geäußerten Wunsche der Schiffer nachkommend, habe ich eine Bekleidung der Prellhölzer in den Durchfahrten angenommen, wie das aus der Zeichnung hervorgeht.

Endlich wird der ebenfalls theilweise gebrochene Duc d'Alben hinter dem südwestlichen Aufschlagpfeiler zu repariren oder zu erneuern sein. Die Kosten für die projectirte Anlage belaufen sich, dem aufgestellten Specialanschlage nach, auf 17,000 Thaler, wovon entfallen:

|                                                          |                   |
|----------------------------------------------------------|-------------------|
| a. auf den Eisbrecher .....                              | fl. 6,300         |
| b. auf 8 Stück schwere Duc d'Alben .....                 | „ 8,000           |
| c. auf den Duc d'Alben hinter dem Aufschlagpfeiler ..... | „ 550             |
| d. für die Holzverchalung der Pfeiler .....              | „ 2,150           |
| <b>Total .....</b>                                       | <b>fl. 17,000</b> |

Soll die vorgeschlagene Holzbekleidung einstweilen nicht angefertigt werden, so werden nur 14,850 Thaler erforderlich werden.

(gez.) Berg.

#### Anlage V.

zur Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

### Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Erneuerung des Höfsts am Hafen zu Begefac.

Wenn die Deputation für die Häfen seit einer Reihe von Jahren bemüht gewesen ist, die allmählich baufällig gewordenen Hafenwerke zu Begefac mit einem



geringen Kostenaufwande leidlich in Stand zu erhalten, so hat es mit dieser sparsamen Unterhaltung in neuerer Zeit ein Ende genommen, weil sich ergab, daß eine fernere Reparatur mit kleinen Mitteln unausführbar wurde. Es haben daher für die Einfassung des Hafens in den letzten Jahren erheblichere Ausgaben gemacht werden müssen. Jetzt ergibt sich nun, daß das Höft des Hafeneingangs sich in einem solchen Zustande befindet, daß es mehr an einigen noch guten Pfählen der Hafeneinfassung hängt, als auf eigenem Grunde steht. Ein Umbau wird daher unerlässlich. Diese Frage ist nunmehr seitens der Deputation in ernstliche Erwägung gezogen, wobei sich herausgestellt hat, daß mit Palliativmitteln hier nicht geholfen werden, vielmehr nicht vermieden werden kann einen gründlichen, aber auch leider ziemlich kostbaren Bau vorzunehmen. Dabei kommen nicht nur die Rücksichten auf eine dauerhafte Herstellung des Höfts des Hafeneingangs in Betracht, sondern ganz besonders diejenigen auf das Fahrwasser der Weser. Wie aus dem unter Anlage 1 beifolgenden Bericht des Bauinspectors Heineken hervorgeht, und von dem Baudirector Berg bestätigt wird, würde durch ein Hinausbauen des Höfts und des Ufers oberhalb desselben in die Weser der Strömung der Letzteren eine solche Richtung gegeben werden, daß dieselbe in Harmonie mit dem Buhnsystem unterhalb des Hafeneingangs träte, ein gutes Fahrwasser schaffe und Eisstopfungen so wie Sandablagerungen an unrichten Stellen vermindere, wo nicht verhindere. Es steht daher nicht nur der bis zu ca. 55 Fuß zu verbreiternde Hafeneingang in Frage, sondern auch der wichtige Zweck der Beseitigung erheblicher Uebelstände im Fahrwasser und Ströme der Weser.

Die Deputation hält die von dem Inspector Heineken dargelegten Verhältnisse für richtig, und da das Höft nicht mehr reparirt, auch an der alten Stelle nicht wieder aufgerichtet werden kann, aber doch nicht zu entbehren ist, bleibt kein anderer Weg übrig als einen Vorbau in den Strom hinein vorzunehmen. Ist dieses aber nicht zu vermeiden, so wird es sich, nach Ansicht der Deputation empfehlen, den Bau so einzurichten, daß gleichzeitig der Zweck einer erheblichen Verbesserung der Strombahn der Weser dadurch erreicht werde. Sie hält ferner dafür, daß, wie es der Baudirector Berg dringend empfiehlt, der massive Bau der Uferlinie vorzuziehen sei. Zu weiterer Begründung dieser Ansicht bezieht sich die Deputation auf den schon erwähnten Bericht des Inspector Heineken, auf das Gutachten des Baudirector Berg, Anlage 6, und auf die als Anlage 2 bis 5 beifolgenden vier Zeichnungen des Bauwerks.

Die Kosten sind freilich erheblich und betragen laut Specification des Inspector Heineken 36,500 Thaler Gold, ohne Pflasterungskosten, weil die Besteinung der frischen Schüttung hinter dem Bollwerke füglich erst in dem folgenden Jahre geschehen kann. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß durch diesen Vorbau der Staat ein Areal von ca. 34,000 □-Fuß gewinnen wird, welches, im Fall ein Aufschwung des Verkehrs in Begegnung eintreten sollte, in vielfacher Weise nutzbar zu machen sein wird.

Indem die Deputation auf Bewilligung der gedachten 36,500 Thaler anträgt, bemerkt sie schließlich, daß der desolatte Zustand des Höfts erst nach Ablauf des Hochwassers in seinem ganzen Umfange sich gezeigt hat, und daher nicht früher darüber berichtet werden konnte.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz.

(gez.) Herm. S. Gerdes,

p. t. Rechnungsführer.

Unter-  
zur Anlage V der Wi-  
vom 26. M.

Bericht

Erneuert

Das Höft d  
sehr häufigen Z  
dieses Jahres sehr  
sehr die Pfähle th  
haupte werden kö  
sist alle zerstört.  
durch den Eisgan

Der Str  
hat längs desel  
gebildet. Die  
nicht mehr im  
werken vorhand

Das an  
Bollwerk an d

Eine F  
ausführbar, de  
mehr hält. C  
schwachen Ber  
größere Theil  
auf Höhe der  
neue Pfähle ei  
nicht zu veran  
sehr groß. I  
einrücken, v  
großen Tiefe

Es b  
der vorhande

Bei  
Dingen die

Das  
schrag in die  
auf das Höft  
bis zu 20 Fu  
und der Schi

Das

Bulm, es e  
Mitte des E

Die

stärkt, daß  
der Weser

auf- noch  
verbreitert

No

gender, m  
derselben f

Weser, ha  
mit circa

Wasserstau

980 Thale



**Unter-Anlage 1**  
zur Anlage V der Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

## Bericht des Bau-Inspectors Heineken, Erneuerung des Höfts am Hafen zu Begeesack betreffend.

Das Höft des Begeesacker Hafens, welches schon seit längerer Zeit in einem sehr baufälligen Zustande war, ist durch den heftigen Eisgang am 26. Februar dieses Jahres sehr stark beschädigt. Auf circa 200 Fuß Länge sind an der Weserseite die Pfähle theils abgebrochen, theils so stark beschädigt, daß dieselben nicht mehr benutzt werden können. Die auf dieser Strecke vorhandenen 32 Anker sind ebenfalls fast alle zerstört. Das Höft ist an der Spitze, trotz vorhandener starker Absteifung, durch den Eisgang um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll nach binnen gedrängt.

Der Strom aus der Bürener Weser fällt fast normal auf das Höft und hat längs desselben eine große Tiefe, bis zu 20 Fuß unter Begeesacker Null ausgebildet. Die Pfähle an der Westseite des Höfts stehen in Folge dessen theilweise nicht mehr im Sande, sondern hängen wie ein Mantel über der zwischen den Bohlwerken vorhandenen Steinschüttung.

Das äußere Bohlwerk würde abfallen, wenn es nicht durch Anker mit dem Bohlwerk an der Hafenseite verbunden wäre.

Eine Reparatur des vorhandenen Höfts in der beschädigten Strecke ist kaum ausführbar, da in dem verwitterten und versaulten Holze kein Nagel oder Bolzen mehr hält. Es ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß beim Lösen des schwachen Verbandes, welcher jetzt noch die einzelnen Pfähle zusammenhält, der größere Theil derselben abfallen wird. Ein Abschneiden der vorhandenen Pfähle auf Höhe der ordinären Ebbe und Ueberlegen eines neuen Holzes, auf welchem neue Pfähle eingezapft werden könnten, ist nicht ausführbar, weil der neue Holm nicht zu verankern ist. Die Gefahr des Ausweichens des unteren Theiles ist also sehr groß. Neue Pfähle lassen sich nahe vor dem vorhandenen Bohlwerke nicht einrammen, weil der Grund voll starker Steine liegt, deren Entfernung bei der großen Tiefe sehr kostspielig sein würde.

Es bleibt also nur ein Mittel, die Herstellung einer neuen Uferschälung vor der vorhandenen.

Bei der Bestimmung der Lage dieser neuen Uferschälung sind aber vor allen Dingen die Stromverhältnisse maßgebend.

Das jetzige Höft liegt nicht parallel zum Flusse, sondern springt, langgestreckt, schräg in die Weser hinein. Der Strom aus der Bürener Weser fällt fast normal auf das Höft und hat längs desselben, wie schon oben angeführt, eine große Tiefe, bis zu 20 Fuß unter Begeesacker Null, erzeugt, zum großen Nachtheil des Fahrwassers und der Schifffahrt.

Das Höft wirkt durch seine Lage gegen das Oberwasser als stark declinante Buhne, es erzeugt neben sich eine große Tiefe in schmaler Rinne, während in der Mitte des Stromes Verflachungen entstehen.

Die ungünstige Einwirkung des jetzigen Hafenhöfts wird noch dadurch verstärkt, daß es, in einer starken Curve liegend, circa 40' hinter die Correctionslinie der Weser zurückspringt. Die tiefe, schmale Rille längs der Höfts ist weder für auf- noch niedergehende Schiffe fahrbar, sondern muß alljährlich durch Baggerung verbreitert werden.

Nachdem die Bürener Weser eine durchgehends gleichmäßige Tiefe in genügender, meistens der ganzen Breite zeigt, treten die Sandablagerungen unterhalb derselben stärker auf. Vor Begeesack, von der Schröder'schen Brauerei bis zur Bürener Weser, hat in den letzten Jahren viel gebaggert werden müssen, — 1870 3 Mal mit circa 2840 Thalern Kosten, selbst in diesem Jahre, bei keineswegs niedrigem Wasserstande ist hier schon 4 Wochen lang mit einem Kostenaufwande von circa 980 Thalern gebaggert.



Die Baggerungen werden hier von Jahr zu Jahr kostspieliger. Eine ganz erhebliche Verminderung ist nur durch das Hinausschieben der concaven Uferlinie in die Correctionslinie zu erreichen.

In der concaven Seite eines Stromes hält sich stets die größte Tiefe, es treten hier aber auch am leichtesten, selbst durch nur kleine Lücken im Corrections-systeme, starke Störungen ein.

Die am Ende der Bürener Weser und vor Begesack so häufig vorkommenden Eisstopfungen, welche fast immer durch Dampfer oder Aufbrechen entfernt werden müssen, werden zum größten Theil durch die äußerst ungünstige Lage des jetzigen Höfts erzeugt. Der fast normal auf dasselbe fallende Strom führt das Eis auf das Höft, welches schräg in den Strom hineinspringend das Eis nicht entlang gleiten läßt, sondern es aufstaut. Es bilden sich Eisversetzungen und der untere Theil der Bürener Weser schiebt sich voll Eis.

Es ist schwer, den Schaden in Gelde anzugeben, welchen diese fast jährlich vorkommenden Eisversetzungen im unteren Theil der Bürener Weser und vor Begesack anrichten, er ist aber jedenfalls bedeutend. Die vorhandenen Fahrwasser sind meistens ganz versandet, es bilden sich tiefe Rillen unter den Ufern, die nicht selten einschneßen und dann mit großen Kosten wieder hergestellt werden müssen.

Auch dieser Uebelstand wird durch das Hinausschieben des Ufers in die Correctionslinie erheblich vermindert. Erreichen läßt sich Dieses auf zweierlei Weise:

1) Erbauung von 3 Bühnen vor dem jetzigen Höft, die wegen der starken Curve durch ein Parallelwerk verbunden werden müssen und Herstellen eines neuen hölzernen Bollwerks parallel zur Correctionslinie.

Die Bühnen allein würden den Zweck nur zum Theil erfüllen, zur Vermeidung der Eisstopfungen ist eine Correction des Stromes bei Hochwasser erforderlich.

Auch würden die Bühnen, welche bei Fluth überschwemmt sind, für die Schifffahrt hier sehr gefährlich liegen, weil der stark in die Lefsum fallende Fluthstrom die ankommenden Schiffe leicht auf die Schlingen hinauftreiben würde.

Ein solcher Bau würde incl. Verkürzung des Hafenhöfts um pr. pr. 15 Fuß = 27,800 Thaler kosten.

Es liegt auf der Hand, daß ein hölzernes Bollwerk an dieser stark exponirten Stelle in seinen vielen vorspringenden Theilen durch Eisgang starken und kostspieligen Beschädigungen ausgesetzt sein würde.

2) Ich empfehle deshalb den Bau einer neuen massiven Uferschälung in der Correctionslinie, wie derselbe in anliegendem Situationsplan angegeben ist.

Das neue Höft springt unten pr. pr. 40 Fuß vor der jetzigen Außentante des alten Höfts vor, am oberen Ende, bei Lange, 150 Fuß.

Die Mauer längs des Stromes hat eine Länge von 270'. Der Anlegeplatz für kleine Schiffe 1' über ordinairer Fluth liegend, ist 45' die Rampe an der Grenze nach Lange hin 18' lang.

Eine Pflasterung der Verbindungswege ist nicht veranschlagt, weil die Hinterfüllung sich erst fest ablagern muß. Die Kosten des ganzen Baues betragen:

1) Zimmererarbeit

|                      |         |
|----------------------|---------|
| a. Material .....    | 8305.48 |
| b. Arbeitslohn ..... | 3242.—  |

|                                                                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2) Betonarbeit .....                                                                                            | 11,745.48 |
| 3) Maurerarbeit .....                                                                                           | 5,777.56  |
| 4) Steinwurf .....                                                                                              | 6,166.48  |
| 5) Erdarbeit .....                                                                                              | 5,145.—   |
| 6) Geräthe, Lagermiethe, Aufsicht etc. ....                                                                     | 3,215.—   |
| 7) Abbruch des alten Höfts, Verlegung, Verlängerung und Verstärkung der Drehbrücke, sowie unvorhergesehen ..... | 2,750.—   |
| Summa ...                                                                                                       | 36,500.—  |

Ich empfehle die Ausführung dieses Baues, weil dadurch die sich in dieser Strecke jährlich vergrößernden kostspieligen Baggerungen aufgehoben, das Fahrwasser verbessert und die Gefahren der fast alljährlich hier vorkommenden Eisstopfungen ganz erheblich vermindert werden.

Durch die große Sandbank der Bürener Weser

Unter- zur Anlage V der Rom 26.

Anlieg. Hafenhöfts zur Beibehaltung und Reparatur, dem nächsten Eine in die richtige ist der Plan, eine Verbesserung fällt, eine Verringerung der



Durch diesen Bau wird die jetzt vor der Bürener Weser und Lesum liegende große Sandbank zum größten Theil verschwinden und dadurch der Ebbspiegel in der Bürener Weser und Lesum gesenkt, also das Eintreten der Fluth in die Bürener Weser hinein, sowie die Abwässerung der Lesum befördert werden.

(gez.) Fr. Heineken.

#### Unter-Anlage 6.

zur Anlage V der Mittheilung des Senats  
vom 26. Mai 1871.

### Gutachten des Baudirectors Berg

#### über den Bericht Unteranlage 1.

Anliegenden Bericht des Bauinspectors Heineken über die Erneuerung des Hafenhöfstes zu Begejaß habe ich ebenso wie das Project selbst während seiner Bearbeitung und nach dessen Vollendung einer gutachtlichen Prüfung unterzogen.

Meiner Ansicht nach ist es nicht allein höchst schwierig, das alte Höst dauernd zu repariren, sondern man riskirt auch, daß die dafür ausgegebenen Kosten sich bei dem nächsten Eisgange als weggeworfen erweisen.

Eine Erneuerung des Höstes, verbunden mit einer Hinauslegung desselben in die richtige Ufer- resp. Correctionslinie und einer Verbreiterung der Hafeneinfahrt, ist der Plan, der zur Ausführung empfohlen werden kann, zumal dadurch nicht allein eine Verbesserung des Hafens und Höstes, sondern auch, was wesentlich ins Gewicht fällt, eine Verbesserung der ungünstigen Fahrwasserverhältnisse und damit eine Verringerung der jährlichen Bagger- und Unterhaltungskosten erreicht werden wird.

(gez.) Berg.



Obwohl die  
der berichtenden De  
25. Juni 1868, be  
Friedenszustand  
tionsbericht, pag. 14  
geordneter Bedentun  
Naturalquartier von  
Senat doch bei ein  
nichts zu erinnern.

Wichtiger er  
des Gejagtenwurfs,  
einemmaßen einen  
Zulässigkeit der rät  
schen diese Norm  
der für das Land  
jenen Princip ni  
scheinen dürfte.

Beim da  
bei welchen vernün  
so dürfte es wol  
Berordnung von  
vorschriften vorz  
aus, daß für d  
Einrichtung un  
lichen Bedü  
die sonstigen L  
werb des Einz  
sein sollen. B  
gewissenhaften  
billigen Ansprü  
gehehen.

Bei der  
tation nicht unte  
Aufmerksamkeit z  
Kritik des der  
nach der Vorichl

Da die C  
einen Abdruck de  
Erweiterung des